



## **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses**

Am Mittwoch, 11.02.2026, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, Ratssaal, 1. OG eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses statt, zu der wir hiermit einladen. Mobilitätseingeschränkte Personen haben Zugang über den Hofeingang des Rathauses in der Zeyherstraße.

### **Tagesordnung:**

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Verwaltungsgebührenverzeichnis
2. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der EDV-Kosten
3. Bekanntgaben / Anfragen von Gremienmitgliedern

Schwetzingen, den 04.02.2026

**Matthias Steffan, Oberbürgermeister**

## Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.02.2026

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 11.03.2026

- öffentlich -

---

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Verwaltungsgebührenverzeichnis

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ mit dem dazugehörigen Verwaltungsgebührenverzeichnis ab 1. April 2026.

### Erläuterungen:

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches 2025 (BauGB) wurden drei neue Tatbestände aufgenommen, welche eine Aufnahme von neuen Gebährentatbeständen im Verwaltungsgebührenverzeichnis der Stadt Schwetzingen erforderlich machen. Bei dieser Gelegenheit erfolgen auch redaktionelle Änderungen sowie eine gebührenmäßige Anpassung an das Verwaltungshandeln.

Die Änderungen sind im Einzelnen wie folgt:

#### 1. Ziffern 24.6.24 - 26

Um das wirtschaftliche Interesse an der Erteilung der Genehmigungen abzubilden, müssen in Ziffer 24.6 entsprechende Gebährentatbestände für die Entscheidungen aufgenommen werden. Diese setzen sich aus einer Zeitgebühre und dem wirtschaftlichen Interesse an der Leistung zusammen, welches wie folgt angesetzt wird:

§ 31 Abs. 3 BauGB Befreiungen von Bebauungsplänen 5.000,00 EUR (Ziff. 24.6.24)

§ 34 Abs. 3b BauGB Ausnahmen vom Einfügen 7.500,00 EUR (Ziff. 24.6.25)

§ 246e BauGB Abweichung „Bauturbo“ 7.500,00 EUR (Ziff. 24.6.26)

Die unterschiedliche Gebährenhöhe rechtfertigt sich in der unterschiedlichen Höhe des wirtschaftlichen Interesses: Ausnahme und Abweichung ersetzen die Aufstellung eines kompletten Bebauungsplans, während die Befreiung kein neues Baurecht schafft, sondern bestehendes ändert.

#### 2. Ziffer 24.6.6 b)

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Oststadt“ hat die Festsetzung der Zweckbestimmung „Hausgarten“, in welcher Nebenanlagen in Form von nicht überdachten Schwimmbecken

nicht zulässig sind. Da die Hausgartenflächen von Grundstück zu Grundstück extrem variieren und einige Eigentümer unverhältnismäßig benachteiligt werden wurde eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 31 Abs. 2 BauGB auch in diesen Fällen durch die Verwaltung bis max.  $\frac{1}{4}$  der Fläche des Pools erteilt, wenn dieser ansonsten nicht realisiert werden kann. Da das wirtschaftliche Interesse an einer Befreiung der Hausgartenfläche ungleich höher ist als in den übrigen Grundstücksbereichen, ist es sinnvoll für diese Fläche einen höheren Betrag, in Höhe von 25 % des Bodenrichtwertes bis zu einem Maximalbetrag von 2.000,00 EUR, anzusetzen.

### **3. Ziffer 24.6.23**

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Schälzig“ sieht in Ziffer 4 vor, dass nicht überdachte Schwimmbecken als Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Diese Ausnahme hatte bisher keinen entsprechenden Gebührentatbestand, um das wirtschaftliche Interesse an der Leistung abzubilden. Es wurde auf den Auffangtatbestand „sonstiges“ zurückgegriffen. Dies soll im Zuge der Änderung korrigiert werden.

### **4. Ziffer 30 c)**

Für das Löschen von Baulasten gab es bisher keinen Gebührentatbestand, obwohl dies eine förmliche Behördenentscheidung darstellt, welche grundsätzlich gebührenpflichtig sein muss. Dies soll im Zuge der Änderung korrigiert und eine Gebühr entsprechend der Übernahme in Höhe von 74,00 EUR aufgenommen werden.

### **5. Ziffer 34.10**

Für Änderungen von Abgeschlossenheitsbescheinigungen wurde bisher pauschal eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Um kleinere Änderungen in der Gebührenhöhe besser abbilden zu können wurde eine Rahmengebühr von 50,00 – 100,00 EUR eingeführt.

### **Finanzielles:**

Kostenstelle: 5210 0000

Durch die Änderung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses kann das wirtschaftliche Interesse an der Leistung bei der Erteilung der Genehmigungen berücksichtigt werden, so dass über die Zeitgebühr hinaus, dieser Betrag eine entsprechende Mehreinnahme bei den Verwaltungsgebühren des Baurechtsamtes darstellt. Da die Anzahl der jährlichen Fälle nicht absehbar ist, kann die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen derzeit nicht beziffert werden.

### **Anlagen:**

Verwaltungsgebührensatzung mit Verwaltungsgebührenverzeichnis ab 1. April 2026.  
(Änderungen sind in ROT hinterlegt)

Oberbürgermeister:      Bürgermeisterin:      Amtsleiter\*in:      Sachbearbeiter\*in:      Kämmerei:

## Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.02.2026

- öffentlich -

---

## Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der EDV-Kosten

### Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 76.000, - EUR im Bereich der EDV-Kosten werden genehmigt.

### Erläuterungen:

Der Planansatz der EDV-Aufwendungen für den Bereich des Kämmereiamtes wurde auf 138.000 EUR für das Jahr 2025 festgelegt. Die Haushaltsansätze orientierten sich an den Vorjahresergebnissen, bzw. werden nach Kenntnisstand von z.B. Preiserhöhungen angepasst.

Eine Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von rund 76.000, - EUR für das Jahr 2025 ist für drei Abrechnungen der Komm.ONE notwendig. Diese betreffen die Abrechnung für KM-Finzen Basis & Kassenbaustein für das 3. und 4. Quartal 2025, jeweils in Höhe von 23.600, - EUR sowie die Kosten für die Einführung / Umstellung des Fachverfahrens KM-StA (Fakturierung) in Höhe von 28.500, - EUR.

Die hohe Überschreitung des Planansatzes resultiert aus den oben genannten Abrechnungen. Das Volumen war zur Haushaltsplanung noch nicht bekannt, weiterhin konnten erwartete Rechnungen für das Jahr 2024 erst während des Haushaltsjahres 2025 verbucht werden, aufgrund des verspäteten Rechnungseingangs. Ebenso stiegen die Supportanfragen an Komm.ONE und somit das Abrechnungsvolumen.

Die Gesamtüberschreitung des Planansatzes der Kontierung 11220000 / 42710005 liegt bei insgesamt 123.000, - EUR. Weitere Einzelrechnungen liegen jeweils in der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

### Finanzielles:

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt 123.000, - EUR erfolgt durch Mehrerträge bei der Position der Gewerbesteuer (Kostenstelle 6110 0000 Sachkonto 30130000).

Oberbürgermeister:      Bürgermeisterin:      Amtsleiter\*in:      Sachbearbeiter\*in:      Kämmerei: